



Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 12/2007

Satzung zur Änderung der Masterprüfungsordnung
für den Masterstudiengang Mechatronics
der Fachhochschule Köln

vom 8. Mai 2007



Herausgegeben am 16. Mai 2007

**Satzung
zur Änderung der
Masterprüfungsordnung für den
Masterstudiengang Mechatronics
der Fachhochschule Köln**

vom

08. Mai 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV .NRW. S.474) hat die Fachhochschule Köln die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Masterprüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronics der Fachhochschule Köln vom 26. Januar 2004 (Amtliche Mitteilung 2004, Nr. 1) wird wie folgt geändert:

1. In der **Inhaltsübersicht** werden hinter den Worten „§ 12 Ziel und Formen der Modulprüfungen“ die Worte „§ 12 a Teilprüfungen“ eingefügt.
2. In **§ 1 Abs. 1** werden hinter den Worten „Automotive Mechatronics“ die Worte „der Fakultät für Informations-, Medien- und Elektrotechnik (07),“ eingefügt.
3. **§ 1 Abs. 2** entfällt.
4. Der bisherige **§ 1 Abs. 3** wird zu § 1 Abs. 2.
5. **§ 3 Abs. 2 Satz 3** wird gestrichen.
6. Hinter **§ 4 Abs. 4** wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bewerberinnen und Bewerber, die trotz einem ersten qualifizierenden Studiengang nicht die inhaltlichen Mindestanforderungen erfüllen, können vorbehaltlich noch zu erbringender Vorleistungen, insbesondere zusätzlicher Module aus dem Bereich Grundlagen, Teil A, zugelassen werden. Art und Umfang dieser Vorleistungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. In diesem Fall müssen die Vorleistungen erbracht sein, bevor die Prüfungen aus dem Bereich Grundlagen, Teil B, abgelegt werden können.“
7. In **§ 5 Abs. 2 Satz 3** werden hinter dem Wort „Fakultäten“ die Ziffern „07,“ eingefügt.
8. Hinter **§ 7 Abs. 3 Satz 3** wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studienganges zu besuchen. Die dort erbrachten Prüfungsleistungen werden angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss anerkannt wird.“
9. Der bisherige **§ 7 Abs. 4** wird zu § 7 Abs. 5.
10. Hinter **§ 7 Abs. 5** wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Für die Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl ETCS-Leistungspunkten laut Studienplan (Anlage) gutgeschrieben.“
11. Der bisherige **§ 7 Abs. 5** wird zu § 7 Abs. 7.
12. In **§ 7 Abs. 7** wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
13. Hinter **§ 11 Abs. 2** werden folgende Absätze neu eingefügt:

„(3) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen.

(4) Vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der zweiten Wiederholung eines schriftlichen Prüfungsversuchs kann der Prüfling sich für eine

Modulprüfung im Studium einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Modulprüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfungen können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 1 bis 3 finden in den Fällen § 10 Abs. 1 und 3 keine Anwendung. Die Möglichkeit einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums.

14. Der bisherige **§ 11 Abs. 3 und 4** wird zu § 11 Abs. 5 und 6.

15. Hinter **§ 12 Abs. 4** wird folgender § 12 a eingefügt:

„§ 12 a Teilprüfungen

- (1) Modulprüfungen können in zwei oder mehr Teilprüfungen geteilt werden, insbesondere, wenn verschiedenen Prüfungsformen zur Anwendung kommen.
- (2) Aus den Noten der Teilprüfungen eines Moduls wird ein gewichtetes Mittel gebildet, um die Gesamtnote für die Modulprüfungen zu ermitteln. Die Gewichtungen der einzelnen Teilprüfungen wird vom Prüfungsausschuss zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

[Beispiel Rechnung Modul X:

Teilprüfung 1: 30 %

Teilprüfung 2: 70 %

Note Teilprüfung 1: 1,3

Note Teilprüfung 2: 2,7

Gesamtnote Modul X: $0,3 * 1,3 + 0,7 * 2,7 = 2,2$ (gut)]

Für Studierende, die eine Prüfung bzw. eine Teilprüfung wiederholen, bleibt die Gewichtung der Erstprüfung bestehen.

- (3) Der Prüfungsausschuss gibt zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt, für welche Module es erforderlich ist, dass alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein müssen, um die Modulprüfung zu bestehen. Für alle anderen Module gilt, dass das Modul bestanden ist, wenn der Durchschnitt der Prüfungsleistung unter Berücksichtigung ihrer Gewichtung untereinander die Note „ausreichend“ (4,0) ergibt.

16. Hinter **§ 18 Abs. 1** wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

- „(2) Studierende, die den Inhalten der Module im Bereich Grundlage Teil A gleichwertige Studienleistungen nach § 7 bereits in dem zum Studium qualifizierenden Studiengang nach § 4 Abs. 1 erbracht haben, können in Absprache mit dem Prüfungsausschuss statt der im Bereich Grundlagen, Teil A genannten Module weitere Module aus dem Bereich Vertiefung Schwerpunkt wählen. Diese zusätzlichen Wahlmodule werden zu Beginn des Studiums vom Prüfungsausschuss in Einvernehmen mit dem oder der Studierenden schriftlich festgehalten und ihre Noten fließen nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein, § 25 Abs. 3.“

17. Der bisherige **§ 18 Abs. 2** wird zu § 18 Abs. 3.

18. In **§ 25 Abs. 2** werden hinter dem Wort „Modulprüfungen“ die Worte „mit Ausnahme der Module aus dem Bereich „Grundlagen, Teil A“ sowie die Worte „Die Bezeichnung der belegten Module aus dem Bereich „Grundlagen, Teil A“ mit dem Zusatz „bestanden“.“ eingefügt.
19. **§ 25 Abs. 3** erhält folgende Fassung:
- „(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird auf eine Stelle nach dem Dezimalkomma gerundete Summe aus den mit dem ETCS-Punkten gewichteten Noten der einzelnen Modulprüfungen der Bereiche
- Grundlagen, Teil B,
 - Vertiefung Mechatronik,
 - Vertiefung Schwerpunkt, mit Ausnahme solcher Module, die gemäß § 19 Abs. 2 gewählt wurden,
 - fächerübergreifend,
- sowie der Masterarbeit und des Kolloquiums gebildet.“
20. In **§ 25 Abs. 5 Satz 1** werden die Worten „von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät 08 sowie der Fakultät 09“ durch die Worte „von dem Studiengangsleiter und der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden“ ersetzt.
21. In der **Anlage 1** wird hinter dem Wahlmodul „CAE – Technologien/Virtuelle Produktentwicklung 4 Credits“ das Wahlmodul „Software Engineering 4 Credits Zuordnung Informatik“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilung der Fachhochschule Köln veröffentlicht.

Die Änderungen finden auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 in den Masterstudiengang Mechatronics der Fachhochschule Köln eingeschrieben werden.

Auf Antrag findet sie auch auf Studierende Anwendung die vor dem 1. September 2006 ihr Studium in dem Studiengang Mechatronics aufgenommen haben.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des beschließenden Ausschusses vom 23.06.2006 und nach rechtlicher Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Köln vom 30.04.2007.

Köln, den 08. Mai 2007

Der Rektor
der Fachhochschule Köln

(Prof. Dr. phil. J. Metzner)